



Einreise von Minderjährigen/ Jugendschutz in Spanien

Allgemeines:

In Spanien gilt spanisches Recht. Dieses unterscheidet sich im Hinblick auf die Regelungen bezüglich Minderjähriger nicht grundlegend vom deutschen Recht. Der Jugendschutz ist stellenweise strenger als in Deutschland, sodass es wichtig ist, sich die grundlegenden Regeln in Spanien einmal näher anzusehen, bevor man sein minderjähriges Kind allein nach Spanien reisen lässt. Die spanischen Gesetze bezüglich Minderjähriger beziehen sich auf alle unter 18-jährigen.

Minderjährige sind auch in Spanien nicht bzw. nur beschränkt geschäftsfähig. Die Eltern (bzw. die Sorgeberechtigten) vertreten ihre minderjährigen Kinder genau wie in Deutschland in allen Angelegenheiten. Minderjährige können grundsätzlich keine wirksame Willenserklärung abgeben und dementsprechend keine Verträge abschließen oder sich sonst rechtsverbindlich verpflichten. Dies bedeutet, dass ein Minderjähriger auch in Spanien Rechtsgeschäfte nur vornehmen kann, wenn die Sorgeberechtigten hiermit einverstanden sind.

Einreise

Die Einreise von alleinreisenden Minderjährigen nach Spanien stellt von Gesetzes wegen keine weitere Schwierigkeit dar. Da Minderjährige jedoch nicht geschäftsfähig sind und der Aufsicht ihrer Sorgeberechtigten unterstehen, sollten Sie ihrem minderjährigen Kind immer eine unterschriebene Einverständniserklärung mitgeben, in der Sie erklären, dass Sie mit der Reise einverstanden sind, an welchen Orten sich ihr Kind aufhalten darf und welche Person vor Ort für Ihr Kind verantwortlich ist. Die Erklärung sollten Sie auch auf Spanisch verfassen und Ihre Unterschrift beglaubigen lassen. Vor Ort kann Ihr Kind jederzeit in eine Situation kommen, in der eine entsprechende Erklärung zur Aufklärung der Lage entscheidend beitragen kann. Bei der Übersetzung kann Ihnen ein Übersetzungsbüro in Ihrer Umgebung behilflich sein. Wegen der sehr unterschiedlich gelagerten Einzelfälle können die deutschen Vertretungen hier leider keine Standardübersetzung bereitstellen.

Abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie bedenken, dass jede Luftfahrtgesellschaft in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eigene Voraussetzungen festlegen kann, unter denen sie Minderjährige transportiert. Diesen AGB stimmen Sie mit dem Kauf des Flugtickets zu, sodass es wichtig ist, die jeweiligen Regeln zu kennen und entsprechend zu befolgen. So befördern beispielsweise Lufthansa und Iberia Kinder zwischen fünf und elf Jahren nur, wenn Sie Ihr Kind dem (gebührenpflichtigen) Betreuungsdienst anvertrauen oder Ihr Kind gemeinsam mit einer Person fliegt, die selbst ein bestimmtes Alter haben muss. Eine Einverständniserklärung, dass Ihr minderjähriges Kind alleine reisen darf, ist in jedem Fall notwendig. Bitte konsultieren Sie hierzu die Reisebestimmungen der Fluggesellschaften. Die deutschen Vertretungen übernehmen für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr.

Beaufsichtigung - Haftung

Ebenso wie in Deutschland besteht auch in Spanien für Eltern (bzw. Sorgeberechtigte) das Recht, aber auch die Pflicht zur Personen- und Vermögenssorge eines minderjährigen Kindes. Konkret

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

bedeutet dies insbesondere, dass die Eltern sich um ihr minderjähriges Kind kümmern und es beaufsichtigen müssen, dies gilt auch dann, wenn sie ihm erlauben, alleine eine Auslandsreise zu machen. Es sollte daher immer sichergestellt sein, dass das Kind von einer volljährigen Person beaufsichtigt wird. Wie in Deutschland haften auch in Spanien die Aufsichtspflichtigen gleichermaßen für Schäden, die Minderjährige verursachen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.

Die beaufsichtigende volljährige Person sollte über eine entsprechende schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten mit einer Übersetzung ins Spanische verfügen.

Wie in Deutschland sind Minderjährige zwischen vierzehn und achtzehn Jahren nach spanischem Recht selbst strafrechtlich verfolgbar.

Aufgrund der hohen Kriminalitätsrate in Tourismuszentren und der Gefahren des Drogenmissbrauchs sollte bei Jugendreisen besonderer Wert auf professionelle Betreuung und Aufsicht gelegt werden.

Sofern alleinreisende Minderjährige von spanischen Behörden in Obhut genommen bzw. ihre Aufnahme in eine spanische Jugendeinrichtung verfügt wird, müssen sie im Regelfall von ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten dort persönlich abgeholt und zurück nach Deutschland begleitet werden.

Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken, Alkohol- und Tabakkonsum und "botellón"

Der Jugendschutz ist in Spanien regional durch die Autonomen Regionen geregelt. Für die Region Madrid gilt:

Anders als in Deutschland, ist der Aufenthalt von Minderjährigen in speziellen Gaststätten, worunter etwa Diskotheken, Tanz- und Festsäle und ähnliche Einrichtungen zu verstehen sind, in denen alkoholische Getränke verkauft werden, verboten. Sollte es sich jedoch um eine spezielle Veranstaltung für Jugendliche handeln, die als solche bezeichnet und zeitlich begrenzt ist, dürfen Minderjährige ab vierzehn Jahren daran teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass kein Alkoholkonsum möglich ist. Der Aufenthalt in sonstigen Gaststätten ist gesetzlich nicht geregelt, so dass Minderjährige sich grundsätzlich dort aufhalten dürfen. Sie sollten jedoch von einer erziehungsberechtigten oder mit der Aufsicht beauftragten volljährigen Person begleitet werden.

Im Hinblick auf den Alkoholkonsum sind die Regeln in Spanien etwas strenger als in Deutschland. Minderjährige dürfen in Spanien keinen Alkohol konsumieren, auch nicht solchen, der nicht branntweinhaltig ist und den Jugendliche in Deutschland bereits ab dem 16. Lebensjahr trinken dürfen. Der Verkauf, das Absetzen und die Lieferung von alkoholischen Getränken jedweder Art an Minderjährige sind, unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, verboten.

Bezüglich des Tabakkonsums gilt in Spanien das gleiche Verbot für Minderjährige wie im Hinblick auf den Alkoholkonsum. Der Verkauf und die Abgabe von Tabak an Minderjährige sind verboten. Minderjährige dürfen Tabak auch nicht an einem Automaten erwerben.

Die in Spanien unter der Bezeichnung "botellón" bekannte Ansammlung von Jugendlichen und jungen Menschen in der Straße, auf Plätzen oder in Parks zum gemeinsamen Trinken, Feiern und Reden hat im gesamten Land zu großen Problemen geführt. Aus diesem Grund haben viele der Autonomen Regionen diesbezüglich Gesetze verabschiedet. In der Autonomen Region Madrid z. B. sind der Verkauf und der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Straßen verboten. Eine Ausnahme gilt für Gaststätten, die über einen Außenbereich verfügen oder für besondere Festlichkeiten, wenn diese eine Sondergenehmigung haben. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Gemeinde einen bestimmten öffentlichen Bereich geschaffen hat, in dem der Konsum von alkoholischen Getränken (ausnahmsweise) erlaubt ist.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 00
Fax: 0034 91 319 75 08
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Málaga
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Palma
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.spanien.diplo.de